



POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

VERF.

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-2313
FAX +43 (0)50 6906-62313
UNSER ZEICHEN ABed/Sta-SchmP
BEARBEITER/IN MMag.^a Heidemarie
Staflinger
DATUM 23.02.2021

Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für die Einladung zur Begutachtung der Novelle 2021 des Oö. Sozialberufegesetzes vom 1. Februar 2021. Gerne nehmen wir zum vorliegenden Entwurf Stellung.

Allgemein:

Positiv ist festzuhalten, dass mit dieser Novelle nun die seit 2016 geltende Berufsbezeichnung der „Pflegeassistent“ auch richtig im Oö. Sozialberufegesetz abgebildet wird.

Die Einführung eines Berufsbildes der „Frühen Kommunikationsförderung“ wird begrüßt. Dadurch kann steigenden Bedarfen in der oberösterreichischen Bevölkerung begegnet werden. Wir weisen dennoch darauf hin, dass durch die Schaffung dieses Berufsbildes nicht die bisher bereits bestehenden Berufsfelder in diesem Feld in Folge kostengünstiger ersetzt werden dürfen. Im Sinne einer Durchlässigkeit ist die Anerkennung dieser Ausbildung bei weiteren Ausbildungen zu gewährleisten.

Die Einführung eines Berufsbildes der „Alltagsbegleitung“ ist kritisch zu hinterfragen. Unklar ist die Abgrenzung in der Berufsausübung im bereits bestehenden Berufsbild der Heimhilfe. Es gilt zu klären, in welchem Versorgungssetting im Bereich Langzeitpflege bzw. Chancengleichheit hier Einsatzgebiete gesehen werden. Die geringe Stundenanzahl in der Ausbildung und das beschriebene Curriculum werfen hier viele Fragen auf. Offen ist auch, ob die Praktikumsstätten in dieser Form ausreichend geeignet sind. Hier wird vor allem der mobile Bereich völlig ausgeklammert. Gerade im mobilen Bereich ist es wichtig, den aktuellen (Gesundheits-)Zustand der Klienten/-innen zu beurteilen, um eventuelle (Notfall-)Maßnahmen zu setzen. Fraglich ist, ob Personen mit dieser beruflichen Qualifikation dazu befähigt werden. Die Berufsausübung mit dem 17. Lebensjahr ist abzulehnen und ist auf mindestens 19 Jahre (Fachsozialbetreuung) anzupassen. Bereits jetzt ist durch die Schaf-

fung dieses Berufsbildes eine Gefährdung der Versorgungsqualität und eine Verschärfung der Arbeitsbedingungen zu erwarten. Unklar ist, in welchen Einsatzfeldern diese Berufsgruppe nach Abschluss arbeiten soll und wie eine Zusammenarbeit mit den derzeit bestehenden Berufsgruppen erfolgt. Eine Abgrenzung zu den bisher bereits bestehenden Berufsbildern ist aufgrund der vorliegenden Ausbildungsinhalte nicht konkret abzulesen. Es werden hierbei sowohl Teile der Heimhilfe und Fachsozialbetreuung Altenarbeit angestrebt. Zu hinterfragen sind auch die haftungsrechtlichen Fragen bei der Ausübung des Berufes. Völlig unklar erscheint in diesem Zusammenhang, wie die Delegation und Aufsicht für dieses neue Berufsbild zu handhaben sind. Offen ist, wie die Alltagsbegleitung im Rahmen der Unterstützung der Basisversorgung (§ 50a Abs 1 Z 3) tätig wird. Nach § 50a Abs 2 sind nur § 50a Z 1 und Z 2 (Unterstützung; Kommunikation und Beziehungsgestaltung) genannt.

Anstelle der Schaffung eines neuen Berufsbildes empfehlen wir daher, die derzeitigen Berufsbilder zu evaluieren und die Zugangsbedingungen für die Ausbildung, aber auch die Arbeitsbedingungen allgemein zu verbessern. Der zukünftige Weg kann nicht sein, immer mehr neue Berufsbilder zu schaffen, sondern die bestehenden Berufsbilder zu stärken und attraktive Arbeits- und Rahmenbedingungen zu schaffen, damit mehr Menschen diese Berufe ergreifen, die letztendlich auch das Einkommen schaffen, um Lebensqualität auch für Arbeitnehmer/-innen zu ermöglichen.

Evaluierung der bisherigen Curricula: Schilderungen aus der Praxis zeigen, dass die Ausbildungsinhalte der bisherigen Berufsbilder teils nicht mehr den aktuellen Anforderungen im Arbeitsalltag entsprechen. Wir empfehlen daher eine Evaluierung der heutigen Aufgaben und eine Überarbeitung der bestehenden Curricula.

Fortbildungsverpflichtung: Im Gesetz ist eine Fortbildungsverpflichtung für die einzelnen Berufsbilder vorgeschrieben. Wir fordern eine Klarstellung, dass die Kosten für die Fortbildung und die tatsächlich investierte Arbeitszeit für die Fortbildung durch die Arbeitgeber/-innen zu übernehmen sind.

Durchlässigkeit und Anrechenbarkeit zwischen den Berufen: Im Sinne lebenslanger Berufskarrieren in Sozial- und Gesundheitsberufen generell ist auf die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungen und eine Anerkennung (internationaler) Ausbildungen bzw. einzelner Ausbildungsmodule ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Praxisbegleitung während der Ausbildung: Um eine hohe Qualität in der Praxisausbildung zu gewährleisten wird eine extra ausgewiesene Zeit für Praxisanleitung dringend empfohlen. Die dazu nötigen Personalressourcen sind über gesetzliche Klarstellungen, z.B. im Rahmen der oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimverordnung sicher zu stellen. Angeregt wird weiters die verbindliche Absolvierung der Praxisanleitung gemäß GuKG.

Konkret:

- § 15 (1), Zif. 2: Die Pflegeassistenz im Sinn des 3. Hauptstücks des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997 – bitte um Ergänzung aktueller Rechtsquelle
- § 53 (1): Die Beherrschung der deutschen Sprache in einem für die Ausbildung und für die spätere Berufsausübung erforderlichem Ausmaß; eine Definition des Sprachniveaus ist nötig in Analogie

zur Anforderung bei der Registrierung der Gesundheitsberufe. Sprachliche Vorbereitungsmaßnahmen sind nötig.

- § 53 (3): Über die Aufnahme entscheidet eine Kommission gemäß § 54. Vor der Aufnahme kann ein Aufnahmegespräch oder ein Aufnahmetest mit den Bewerbern und Bewerberinnen stattfinden. Um eine bestmögliche Transparenz bei den Bewerbungen und Aufnahmen zu ermöglichen empfehlen wir ein verbindliches Aufnahmeverfahren und eine Klarstellung zu den Aufnahmegesprächen und Tests.
- § 53 (4): „Die Landesregierung kann eine Verordnung erlassen, in der die Modalitäten der Aufnahme, insbesondere die Durchführung von Aufnahmegesprächen und Aufnahmetests, näher geregelt werden.“ Wir ersuchen diese Verordnung so rasch als möglich zu erlassen.
- § 55 (3): „Die Abhaltung von theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten für die in diesem Landesgesetz enthaltenen Berufsbilder ist zwischen Montag und Sonntag zulässig. Die wöchentliche Ausbildungszeit darf 40 Unterrichtseinheiten bzw. Praktikumsstunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit kann aus organisatorischen Gründen überschritten werden. Dabei darf die wöchentliche Ausbildungszeit im Durchrechnungszeitraum (Monat) 40 Unterrichts- und Praktikumsstunden nicht überschreiten.“ Die (theoretische) Ausbildung am Sonntag wird abgelehnt. Eine Überschreitungsmöglichkeit der wöchentlichen Ausbildungszeit in der Höhe von 40 Stunden wird abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heimberger, MSc
AK-Direktorin



Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident